

**Jugendordnung  
des Tanz-Turnier-Clubs Erlangen**

# **JUGENDORDNUNG**

## **der Tanzsportjugend im Tanz Turnier Club Erlangen (TTC)**

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

- (1) Die Tanzsportjugend des TTC-Erlangen (TTC-TSJ) ist die Jugendorganisation des Tanzturnierclubs Erlangen (TTC). Mitglieder der TTC-TSJ sind alle Jugendlichen des TTC bis zu dem Jahre einschließlich, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle im Bereich der Jugend gewählten Mitarbeiter.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die TTC-TSJ soll durch die Jugendarbeit im Verein jungen Menschen ermöglichen, Tanzsport zu betreiben und in zeitgemäßen Formen zu tanzen. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

### **§ 3 Organe**

- (1) Die Organe des TTC-TSJ sind:
- a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendausschuss

### **§ 4 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der TTC-TSJ. Sie besteht aus den Jugendwarten, den Jugendsprechern und den Mitgliedern des TTC-TSJ. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses
  - d) Entlastung des Jugendausschusses
  - e) Wahl des Jugendausschusses
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (2) Die Jugendversammlung tritt jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TTC zusammen. Sie wird mit einer Frist von 2 Wochen vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder des TTC-TSJ oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zur Jugendversammlung können nur von den Mitgliedern des TTC-TSJ und den Mitgliedern des Jugendausschusses gestellt werden. Sie müssen dem Jugendwart mindestens 1 Woche vor der Jugendversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Jugendversammlung den Mitgliedern des Jugendausschusses zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

## § 5 Jugendausschuss

- (1) (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
- dem Jugendwart
  - dem Stellvertreter
  - den Jugendsprechern
  - und bis zu vier Beisitzern.

Die Jugendsprecher dürfen zur Zeit ihrer Wahl das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im TTC-Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der ordentlichen Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes (außer dem Jugendwart) ergänzt sich der Jugendausschuss selbst. Die Wahl ist von der nächsten Jugendversammlung zu bestätigen.
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden des Jugendwartes ergänzt sich, wie in der Satzung bestimmt, der Vorstand selbst. Er orientiert sich bei seiner Entscheidung am Willen des Jugendausschusses bzw. der nächsten Jugendversammlung. (*neu: 2001*)
- (5) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung des TTC sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine

Beschlüsse der Jugendversammlung und dem TTC-Vorstand verantwortlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (6) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden möglichst alle 4 Wochen statt. Auf Antrag der Hälfte der Ausschussmitglieder ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

## **§ 6 Jugendordnungsänderung**

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $2/3$  der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Gültigkeit**

- (1) Diese Jugendordnung gilt für die Mitglieder des Tanzturnierclub Erlangen und ist nicht Bestandteil seiner Satzung. Sie tritt in vorliegender Fassung und Form am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des TTC in Kraft.

Erlangen, 28.07.1993

Ergänzung zu § 5 durch die Jugendversammlung vom 16.03.2001